

Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 20. November 1996 folgende Satzung beschlossen.

Der Gemeinderat hat am 21. Februar 2001 und am 28. November 2001 jeweils eine „Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch zur Anpassung örtlicher Satzungen und Gebühren an den Euro“ (Euro-Anpassungs-Satzung und 2. Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen. Weiterhin hat der Gemeinderat am 20. November 2002 eine 3. Änderungssatzung, am 08. Dezember 2010 eine 4. Änderungssatzung und am 15. November 2017 eine 5. Änderungssatzung beschlossen. Die in diesem Zusammenhang beschlossenen Änderungen der Hundesteuersatzung wurden in folgenden Text eingearbeitet.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Wiesloch erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Wiesloch steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Wiesloch hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für den an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 99,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1, 495,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 198,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 990,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 8) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das Doppelte des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig nach Satz 1 sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung der Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die
 1. die Schutzhundeprüfung III oder
 2. die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
 3. vom Tierschutzverein Wiesloch und Umgebung e.V. übernommen wurden.
- (2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.

- (3) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 Nr. 3 wird abweichend von § 9 für die ersten 12 Kalendermonate der Steuerpflicht gewährt. Wird der Hund innerhalb dieser Zeit abgegeben, verfällt eine nicht genutzte Steuerermäßigung.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3. Der Hundezüchter hat der Stadt entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu untersagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 6 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereit festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für den Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Stadt. Fällt die Hundehaltung nicht unter die Steuerpflicht oder wird eine Steuerbefreiung gewährt, wird für die Hundesteuermarke eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Wiesloch kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 11 oder § 12 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10. November 1976, zuletzt geändert am 24. November 1992 außer Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Wiesloch, den 21. November 1996

gez. Gustav Bylow
Oberbürgermeister

Die durch die Euro-Anpassungs-Satzung beschlossenen Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Die vom Gemeinderat am 20. November 2002 beschlossene 3. Satzungsänderung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 3) tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die vom Gemeinderat am 08. Dezember 2010 beschlossene 4. Satzungsänderung (§ 5) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vom Gemeinderat am 15. November 2017 beschlossene 5. Satzungsänderung (§ 5, § 8, § 9 Abs. 3, § 11, § 13, § 15) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerke:

- Die "Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)" wurde durch Einrücken in die Rhein-Neckar-Zeitung am 03. Dezember 1996, Nr. 280 - S. 4 - öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde - dem Regierungspräsidium Karlsruhe - am 22. November 1996 angezeigt.
Wiesloch, den 04. Dezember 1996, In Vertretung: gez. Franz Schaidhammer, Erster Bürgermeister
- Die Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch zur Anpassung örtlicher Satzungen und Gebühren an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 10./11. März 2001 in der RNZ veröffentlicht und anschließend dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt.
- Die Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch zur Anpassung örtlicher Satzungen und Gebühren an den Euro (2. Euro-Anpassungs-Satzung) wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 08./09. Dezember 2001 in der RNZ veröffentlicht und anschließend dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt.
- Die 3. Satzungsänderung vom 20. November 2002 wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 25. November 2002 in der RNZ veröffentlicht und anschließend dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt.
- Die 4. Satzungsänderung vom 08. Dezember 2010 wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 23. Dezember 2010 in der RNZ veröffentlicht und anschließend dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt.
- Die 5. Satzungsänderung vom 15. November 2017 wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 02. Dezember 2017 in der RNZ veröffentlicht und anschließend dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt.
- .